

**688 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1977 11 15

**Einspruch des Bundesrates  
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
vom 4. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen  
geändert werden (Sozialversicherungs-  
Änderungsgesetz 1977)**

Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
GZ 662 040/2-VI/2/77

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 10. November 1977, Zl. 241-BR/77, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. November 1977 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1977 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977) in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich, gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG Mitteilung zu machen.

15. November 1977

Der den Bundeskanzler gemäß Art. 69 Abs. 2 B-VG vertretende Bundesminister für Justiz:

Broda

**Begründung**  
zum Einspruch des Bundesrates gegen den  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
4. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem sozialversicherungsrechtliche  
Bestimmungen geändert werden (Sozialver-  
sicherungs-Änderungsgesetz 1977)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält eine Reihe von massiven Beitragserhöhungen.

Im Bereich der Pensionsversicherung wird ein Zusatzbeitrag von 2% eingeführt; (0,5% werden von den Dienstnehmern aufgebracht, 1,5% von Dienstgebern). Die um einen Prozentpunkt höhere Dienstgeberbelastung wird durch eine Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleich von 6% auf 5% ausgeglichen. (Ausräumung des Familienlastenausgleichsfonds!)

Die Beiträge zur Pensionsversicherung der Selbständigen werden im Gegensatz zur Mehrbelastung der Dienstnehmer nicht um 0,5%, sondern sogar um 1% erhöht. Im Bereich der Landwirtschaft und für Kleinbetriebe wird die Situation noch dadurch verschärft, daß die Beitragssenkung beim Familienlastenausgleich für bäuerliche Betriebe und für Kleinbetriebe nicht wirksam wird.

Auch die vorübergehende Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt ist nicht akzeptabel.

Im Bereich der Krankenversicherung findet die seit Jahren fällige Reform wieder nicht statt, sondern es wird neuerlich nur über die Einnahmenseite operiert und damit die Probleme nur aufgeschoben. So wird die Höchstbeitragsgrundlage von bisher zwei Drittel auf drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung angehoben.

Auch wenn die Anhebung der Rezeptgebühr als einzige Maßnahme als im Ansatz richtig erscheint, müssen jedoch gegen die Indifferenziertheit (Berücksichtigung der sozial Schwachen) dieser Maßnahme schwere Bedenken erhoben werden.

Schließlich erscheint auch die Erhöhung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung von 2% auf 2,1% als nicht der richtige Weg, Arbeitsplätze zu sichern, geschweige denn, welche zu schaffen. Statt die Wirtschaft ständig mit neuen Belastungen zu konfrontieren, sollten eher Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen gesetzt werden.